

# ORIGINALBEITRÄGE

*Rainer Balloff, Stefanie Kemme, Denis Köbler, Lena Posch und Peter Wetzels*

## Vorbemerkung der Herausgeber zur Veröffentlichung der „Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht“ in der RPsych

Nach intensiven Beratungen, die mehr als ein Jahr andauerten, wurden im September 2015 von der *"Arbeitsgruppe Familienrechtliche Gutachten 2015"* die *"Mindestanforderungen an die Qualität von Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht"* veröffentlicht ([www.bdp-rechtspsychologie.de](http://www.bdp-rechtspsychologie.de)). Es ist davon auszugehen, dass diese, auch wenn sie keine Gesetzeskraft besitzen, als berufsgruppenübergreifender Konsens zu fachlichen Standards in naher Zukunft bundesweit große Bedeutung erlangen werden. Fast alle einschlägigen juristischen, medizinischen und psychologischen Berufsverbände, die Berufsgruppen vertreten, welche mit Kindschaftssachen und familienrechtlichen Verfahren professionell in Berührung kommen, waren an der Ausarbeitung der Mindestanforderungen beteiligt. Insofern haben diese eine sehr breite fachliche wie auch berufspolitische Basis. Das entsprechende Vorhaben wurde zudem auch von politischer Seite durch das Bundesministerium der Justiz unterstützend begleitet, was dessen Bedeutung zusätzlich unterstreicht.

Vor dem Hintergrund von Kontroversen über fachlich höchst fragwürdige Gutachten in der Vergangenheit, die in Einzelfällen Gerichten vorgelegt und teilweise auch in problematischer Weise zur Grundlage von erstinstanzlichen, später zum Teil revidierten Entscheidungen wurden, kam es seit mehreren Jahren schon immer wieder zu hoch emotionalisierten Debatten über die Qualität von Sachverständigengutachten in Kindschaftssachen. Die Auseinandersetzungen waren oftmals von vorschnellen Generalisierungen und Pauschalisierungen gekennzeichnet und in der Regel gar nicht oder nur wenig wissenschaftlich fundiert. Häufig traten ad hoc zum Teil selbst ernannte, vermeintliche „Experten“ in Erscheinung, die ohne transparente wissenschaftliche Basis und ohne eine kritische Reflexion von Ihnen verwendeter Beurteilungsmaßstäbe in Massenmedien ungesicherte Aussagen zu Gutachtenqualität trafen, ohne dass diese einen allgemeinen fachwissenschaftlichen Konsens als Basis hatten. Zum Teil wurden fragwürdige Forschungsbefunde mit massiver Kritik an Gutachten als vermeintliche wissenschaftliche Erkenntnisse vorgebracht, obschon diese Studien und deren Metho-

den und Befunde vor ihrer öffentlichen Darbietung keine der üblichen fachwissenschaftlichen internen Kontrollen durchlaufen hatten. Schon von daher wären sie als wissenschaftlich unseriös, ungesichert und daher fragwürdig zu bezeichnen. In einigen Fällen offenbarten dann auch nachträgliche Prüfungen erhebliche Fehler der Methodik bzw. Grenzen der auf dieser Basis möglichen Aussagen.

Angesichts solcher sowohl Eltern und Familien aber auch Praktiker und Politiker in den betreffenden Feldern verunsichernden Kontroversen, war die Etablierung einer Einigung über fachliche Mindeststandards dringend erforderlich. Von daher ist es aus unserer Sicht sehr begrüßenswert, dass auf diesem Wege – über viele Professionen und Disziplinen hinweg – die rechtlichen Rahmenbedingungen erörtert und klar benannt sowie ein Konsens über die in diesem Rahmen zu beachtenden fachwissenschaftlichen Anforderungen erzielt wurde, der nun allgemein zugänglich dargelegt wird. Dies eröffnet den beteiligten Berufsgruppen wie auch den betroffenen Personen Kontrolloptionen und stellt eine Grundlage für dringend notwendige Vorhersagbarkeit, Verlässlichkeit und Transparenz her.

Eine solche Verfügbarkeit konsentierter Minimalanforderungen ist speziell in dem Feld der Kindschafts- und Familiensachen besonders drängend, da es hier nicht zuletzt um den Schutz besonders schwacher Zielgruppen geht, hier den Schutz der von Trennung, Scheidung oder aber Misshandlung, Missbrauch oder Vernachlässigung betroffenen Kinder. Regelmäßig befassen sich Gerichte und Sachverständige in Kindschaftssachen mit Konfliktkonstellationen, in denen tief verankerte Emotionen, Kränkungen und Verletzungen eine zentrale Rolle spielen. Unter solchen Bedingungen ist das Risiko von Misstrauen und verringerter Kooperationsbereitschaft der Beteiligten im Hinblick auf Gerichtsbarkeit und andere staatliche Institutionen aber auch in Richtung auf Gutachter und Berater deutlich erhöht, was die Herstellung und Sicherung kindgerechter Lösungen erheblich erschweren kann. Gerade in solchen Konstellationen ist Nachvollziehbarkeit, Objektivität und Rationalität sowie wissenschaftliche Begründetheit des Vorgehens wie auch der im Ergebnis ausgesprochenen Empfehlungen und getroffenen Entscheidungen von sehr hoher Bedeutung. Deren Sicherstellung kann mit dazu beitragen, dass Nachteile und Beeinträchtigungen von Kindern vermieden bzw. möglichst gering gehalten werden. Insoweit können die Mindestanforderungen auch als ein Bemühen der Fachprofessionen verstanden werden, über eine Absicherung der Qualität des fachlichen Vorgehens den Schutz von Kindern, ihrer Entwicklungsinteressen und -bedürfnisse, wie auch den Schutz ihrer Familien in gerichtlichen Verfahren zu verbessern.

Die hier dargelegten Mindestanforderungen enthalten nicht nur fachliche Mindeststandards bezogen auf die erforderliche berufliche und persönliche Qualifikation sowie die Arbeitsweise von Sachverständigen in Kindschaftssachen. Sie beinhalten darüber hinaus auch wichtige Informationen und Anhaltspunkte für Familienrichterinnen und -richter sowie Rechtsanwältinnen und -anwälte dafür, woran die Einhaltung solcher Anforderungen festgemacht und geprüft werden kann. Sie bieten insoweit also eine wichtige Informationsbasis für externe Kontrollmöglichkeiten. Alle Gutachter, die in Kindschafts- und Familiensachen tätig werden, sind insoweit gut beraten, diese

Mindestanforderungen zur Kenntnis zu nehmen und in ihrer Tätigkeit als Sachverständige in geeigneter Form zu berücksichtigen.

Als Herausgeber der Zeitschrift *Rechtspsychologie* begrüßen wir die Etablierung solcher Mindeststandards für den Bereich der Kindschaftssachen ganz ausdrücklich. Wir wollen insoweit unsererseits an dieser Stelle explizit den an der Erarbeitung beteiligten Institutionen und Personen gegenüber unseren Dank und auch die Anerkennung für ihre Bemühungen klar zum Ausdruck bringen. Die Zeit war und ist reif, in diesem Feld – ähnlich wie zuvor in anderen Feldern der sachverständigen Begutachtung (Prognosegutachten, Schuldfähigkeitsgutachten, Glauhaftigkeitsgutachten) – Qualitätsstandards und nachprüfbare Kriterien durch die beteiligten Fachdisziplinen klar zu artikulieren, um fachlich unvertretbare und letztlich schädliche Verfahrensweisen, die es unstreitig gegeben hat, künftig zu vermeiden bzw. diesen klar entgegen treten zu können.

Die Zeitschrift *Rechtspsychologie* (RP<sub>Psych</sub>) veröffentlicht die Mindestanforderungen an dieser Stelle zum einen mit dem Ziel, dazu beizutragen, dass diese Standards in Fachkreisen möglichst schnell und umfassend verbreitet, bekannt gemacht und umgesetzt werden. Zum anderen möchten wir auf diesem Wege die in diesem Feld tätigen Fachleute, die vielfach langjährige Erfahrungen auf den angesprochenen Gebieten in Forschung und Praxis besitzen, motivieren, Kommentare, Anregungen sowie auch kritische Einschätzungen dieser Mindestanforderungen an die Herausgeber der *Rechtspsychologie* zu übersenden. So wie die Forschung in der *Rechtspsychologie*, hier vor allem im Bereich der Familienrechtspsychologie und der Entwicklungspsychologie, sich in einem stetigen Fluss befindet und unablässig neue Einsichten und Erkenntnisse zu Tage fördert, ist auch die praktische Tätigkeit als Sachverständiger und Berater bzw. Begleiter, ob als nichtjuristische Sachverständige oder als involvierte Juristen, eine Quelle von Erfahrungen und Einsichten, die Ansatzpunkte dafür bieten können, etablierte Standards weiter zu optimieren, zu erweitern, zu korrigieren oder zu modifizieren. Insoweit sind Mindeststandards einerseits zwar klare Positionierungen und Festlegungen; andererseits sind sie aber auch entwicklungs offen und daher sinnvollerweise dynamisch zu verstehen. In diesem Sinne wollen wir in den nächsten Heften der *RP<sub>Psych</sub>* diese Mindestanforderungen und deren Umsetzung zum Thema machen und dazu unsere Leserschaft einladen, sich aktiv daran zu beteiligen.

*Die im Folgenden wiedergegebenen „Mindestanforderungen“ wurden in erster Auflage 2015 durch den Deutschen Psychologen Verlag GmbH (DPV), Berlin, veröffentlicht (ISBN 978-3-942761-37-6). Wir danken der Geschäftsführerin des DPV, Frau Jungbluth, für die freundliche Genehmigung, diesen Text zu den Mindestanforderungen wie auch den dazu gehörigen Anhang hier abdrucken zu dürfen.*